KANTON AARGAU

Obergericht
Zivilgericht, 3. Kammer

ZOR.2026.28
(OZ.2024.8)
Art. 89

Entscheid vom 20. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichterin Massari, Präsidentin Oberrichter Holliger Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiberin i.V. Everett
Klägerin	***A._____ AG,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Zlatko Janev, […]
Beklagte	***B._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Theodor Seitz, […]
Gegenstand	Verfügung des Bezirksgerichts Baden vom 26. Mai 2026 betreffend versäumte Klageantwort

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Mit Eingabe vom 11. März 2024 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Baden Klage auf definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts ein.

1.2.
Mit Verfügung vom 26. März 2024 forderte die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden die Beklagte zur Erstattung der Klageantwort auf. Nachdem diese Verfügung nicht von der Post abgeholt wurde, setzte die Präsidentin der Beklagten mit Verfügung vom 12. September 2024 erneut eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung der Klageantwort.

1.3.
Auf Gesuche der Beklagten hin wurde diese Frist vorerst bis zum 5. November 2024 und schliesslich, mit dem Hinweis, dass weitere Fristerstreckungen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei bewilligt werden, bis zum 25. November 2024 erstreckt.

1.4.
Mit Verfügung vom 27. November 2024 wurde ein weiteres Fristerstreckungsgesuch der Beklagten vom 25. November 2024 abgewiesen und ihr eine letzte, nicht erstreckbare Notfrist von 10 Tagen zur Einreichung der Klageantwort angesetzt.

1.5.
Mit dem Hinweis, dass für den Entscheid allfälliger weiterer Notfristerstreckungsgesuche zwingend die Beilage einer ärztlich bescheinigten lückenlosen 100%-igen Arbeitsunfähigkeit des Vertreters der Beklagten seit 9. Dezember 2024 erforderlich sei, wurde ein erneutes Fristerstreckungsgesuch vom 29. November 2024 der Beklagten mit Verfügung vom 4. Dezember 2024 gutgeheissen und die Notfrist zur Einreichung der Klageantwort bis am 16. Dezember 2024 letztmals erstreckt.

1.6.
Auf neuerliches Gesuch vom 12. Dezember 2024 hin erstreckte die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden mit Verfügung vom 16. Dezember 2024 die Notfrist zur Erstattung der Klageantwort antragsgemäss letztmals bis zum 23. Dezember 2024 und erwog, dass die Frist zur Einreichung der Klageantwort, unter Berücksichtigung der Gerichtsferien, faktisch am 8. Januar 2025 ablaufe und unabhängig von allfällig weiteren geltend gemachten Gründen keine weiteren Notfrist- bzw. Fristerstreckungsgesuche mehr bewilligt würden.

1.7.
Mit Eingaben vom 18., 19., 23. und 30. Dezember 2024 beantragte die Beklagte je Fristerstreckungen bis zum 10. Januar 2025. Diese Fristerstreckungsgesuche wurden mit Verfügungen vom 23. Dezember 2024 bzw. 6. Januar 2025 abgewiesen und es wurde darauf hingewiesen, dass weitere Fristerstreckungsgesuche nicht mehr behandelt, sondern nur noch ad acta genommen würden.

1.8.
Am 6. Januar 2025 reichte die Beklagte ein erneutes Gesuch um Erstreckung der Notfrist bis zum 15. Januar 2025 ein.

2.
2.1.
Mit Eingabe vom 10. Januar 2025 reichte die Beklagte die Klageantwort ein.

2.2.
Mit Verfügung vom 23. Mai 2025 wurde der Klägerin die Klageantwort zugestellt, der zweite Schriftenwechsel angeordnet und der Klägerin eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung der Replik angesetzt.

2.3.
Mit Eingabe vom 10. Juni 2025 beantragte die Klägerin die Klageantwort vom 10. Januar 2025 aus dem Recht zu weisen und ihr die Frist zur Einreichung der Replik abzunehmen.

2.4.
Mit Verfügung vom 30. Juni 2025 wurde der Klägerin die Frist zur Einreichung der Replik abgenommen.

2.5.
Mit Eingabe vom 18. August 2025 reichte die Beklagte eine Stellungnahme zur Eingabe der Klägerin vom 10. Juni 2025 ein und beantragte, die Klageantwort vom 10. Januar 2025 sei zuzulassen.

2.6.
Die Parteien reichten am 1. September 2025 (Klägerin) und 15. Oktober 2025 (Beklagte) jeweils eine weitere Stellungnahme ein.

2.7.
Am 26. Mai 2026 erliess die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden folgende Verfügung:

" 1.
Es wird festgestellt, dass die Klageantwort vom 10. Januar 2025 verspätet erfolgt ist.

2.
In Anwendung von Art. 223 Abs. 2 ZPO wird das Gericht einen Endentscheid treffen."

3.

3.1.

Gegen diese ihr am 8. Juni 2026 zugestellte Verfügung erhob die Beklagte mit Eingabe vom 18. Juni 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau und beantragte:

" 1.
Die Verfügung des Bezirksgerichts Baden vom 26. Mai 2026 sei aufzuheben, soweit darin festgestellt wird, die Klageantwort der Beschwerdeführerin vom 10. Januar 2025 sei verspätet erfolgt.

2.
Es sei festzustellen, dass die Klageantwort der Beschwerdeführerin vom 10. Januar 2025 rechtzeitig bzw. jedenfalls prozessual beachtlich erfolgt ist, zu den Akten zu nehmen und bei der materiellen Beurteilung vollständig zu berücksichtigen ist.

3.
Eventualiter sei festzustellen, dass die Klageantwort der Beschwerdeführerin vom 10. Januar 2025 aus Gründen des Vertrauensschutzes, des rechtlichen Gehörs, des Anspruches auf faires Verfahren sowie gestützt auf Art. 52, Art. 53, Art. 144 Abs. 2 und Art. 223 Abs. 1 ZPO nicht unbeachtet bleiben darf.

4.
Subeventualiter sei die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5.
Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Vorinstanz sei anzuweisen, bis zum rechtskräftigen Entscheid über die vorliegende Beschwerde keinen Endentscheid gestützt auf Art. 223 Abs. 2 ZPO zu erlassen.

6.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

3.2.

Die Klägerin stellte mit Beschwerdeantwort vom 18. August 2026 folgende Anträge:

" 1.
Auf die Beschwerde vom 18. Juni 2026 sei nicht einzutreten.

2.
Eventualiter sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

3.
Die Verfügung des Bezirksgerichts Baden vom 26. Mai 2026 sei zu bestätigen, soweit darin festgestellt wird, dass die Klageantwort der Beschwerdeführerin vom 10. Januar 2025 verspätet erfolgt ist.

4.
Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sei abzuweisen.

5.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 8.1 % zulasten der Beschwerdeführerin."

3.3.
Die Beklagte nahm mit Eingabe vom 31. August 2026 Stellung zur Beschwerdeantwort der Klägerin.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Die angefochtene Verfügung vom 26. Mai 2026, mit welcher die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden feststellte, dass die Klageantwort der Beklagten verspätet erfolgt sei und sie in Anwendung von Art. 223 Abs. 2 ZPO einen Endentscheid treffen werde, stellt eine prozessleitende Verfügung dar. Prozessleitende Verfügungen, die wie vorliegend gemäss Gesetz nicht selbständig anfechtbar sind, können mit Beschwerde angefochten werden, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO).

Der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO muss von der beschwerdeerhebenden Partei substantiiert behauptet und nachgewiesen werden und es sind Ausführungen zur Frage notwendig, inwiefern und weshalb sich dieser Nachteil später nicht mehr leicht wiedergutmachen lassen soll. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, von Amtes wegen Nachforschungen anzustellen, und es darf einen solchen Nachteil nur annehmen, wenn er offensichtlich vorliegt, d.h. "geradezu in die Augen springt". Mit anderen Worten ist bei der Annahme eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils Zurückhaltung angebracht (SCHWENDENER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2025, N. 40 zu Art. 319 ZPO). Die Beurteilung, ob ein Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO droht, liegt im pflichtgemässen Ermessen der Beschwerdeinstanz (SUTTER-SOMM/SEILER, in: Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1-408 ZPO, 2021, N. 15 zu Art. 319 ZPO).

Während in der Lehre quasi einhellig die Auffassung vertreten wird, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils umfassender ist als der in Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG verwendete Begriff des nicht wiedergutzumachenden Nachteils, ist umstritten, ob als solcher – anders als gemäss Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG – nicht nur ein rechtlicher, sondern auch ein tatsächlicher Nachteil geltend gemacht werden kann (vgl. SCHWENDENER, a.a.O., N. 40 mit Fn. 74 zu Art. 319 ZPO mit zahlreichen Hinweisen). Die Bejahung eines rechtlichen Nachteils setzt voraus, dass er sich mit einem günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt, wobei die blosse Möglichkeit eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt (BGE 137 III 380 E. 1.2.1). Ein tatsächlicher Nachteil kann von vorherein nur dann genügen, sofern er eine gewisse Erheblichkeit erreicht. Dies setzt voraus, dass sich die Lage der beschwerdeführenden Partei infolge der angefochtenen Verfügung wesentlich erschwert (WUILLEMIN/KISTLER, Berner Kommentar, 2. Aufl. 2026, N. 27 zu Art. 319 ZPO).

1.2.

1.2.1.

Die Beklagte bringt in ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil liege nicht bloss in einer abgewiesenen Fristerstreckung, sondern darin, dass die Vorinstanz die bereits eingereichte Klageantwort nachträglich als verspätet qualifiziert und zugleich angekündigt habe, gestützt auf Art. 223 Abs. 2 ZPO einen Endentscheid zu erlassen. Damit drohe ein Endentscheid in einem ordentlichen Verfahren über die definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts zu ergehen, ohne dass ihre Klageantwort berücksichtigt worden sei. Die Klage bezwecke einerseits die definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts auf dem Grundstück GS Nr. aaa in Q._____ und andererseits eine persönliche Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung von Fr. 77'881.10 nebst Zins. Ein Endentscheid ohne Berücksichtigung der Klageantwort statuiere daher nicht nur eine erhebliche Geldschuld, sondern zugleich eine dingliche Belastung des Grundstücks. Dieser Eingriff in die Eigentumsposition sei wirtschaftlich und rechtlich nicht leicht rückgängig zu machen. Eine spätere Rechtsmittelinstanz könnte einen solchen Endentscheid zwar materiell überprüfen, bis dahin müsse sie sich aber mit einer belasteten Liegenschaft, einer titulierten Geldforderung und entsprechenden Vollstreckungs- und Finanzierungsrisiken auseinandersetzen, was einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darstelle. Ferner sei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil zu bejahen, wenn eine prozessleitende Verfügung die wirksame Wahrnehmung zentraler Parteirechte vereitle oder irreversibel schwäche. Dies sei vorliegend der Fall, weil die Nichtberücksichtigung der Klageantwort den Kern ihrer materiellen Verteidigung treffe und den Weg zu einem Endentscheid nach Art. 223 Abs. 2 ZPO ohne Berücksichtigung der wesentlichen Bestreitungen eröffne.

1.2.2.
Die Klägerin wendet in ihrer Beschwerdeantwort dagegen ein, es sei nicht massgeblich, ob die angefochtene Verfügung für die Beklagte prozessual oder wirtschaftlich unangenehm sei, sondern ob ein späterer günstiger Entscheid den behaupteten Nachteil nicht mehr vollständig beheben könne. Dies verneine die bundesgerichtliche Rechtsprechung für Fristerstreckungs- und vergleichbare Zwischenentscheide ausdrücklich, da die Partei mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid geltend machen könne, eine Fristerstreckung sei zu Unrecht verweigert worden. Würde sich die Rüge als begründet erweisen, könne die Sache zurückgewiesen und der behauptete Nachteil behoben werden. Sodann mache die Beklagte Ausführungen über die Bedeutung der definitiven Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts und die damit drohende dingliche Belastung des Grundstücks. Die Beklagte verkenne dabei jedoch, dass sie damit die möglichen Wirkungen eines späteren Endentscheids beschreibe, nicht aber einen irreparablen Nachteil, welcher aus der angefochtenen Verfügung folge. Folglich sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

1.3.
1.3.1.
Vorab ist festzuhalten, dass die Beklagte die Verfügungen der Vorinstanz vom 23. Dezember 2024 (act. 46 f.) bzw. 6. Januar 2025 (act. 50 f.), mit welchen ihre Fristerstreckungsgesuche vom 18., 19., 23. und 30. Dezember 2024 abgewiesen wurden, nicht angefochten hat. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde und in der Stellungnahme vom 28. August 2026 ist deshalb von vornherein nicht einzugehen. Die angefochtene Verfügung vom 26. Mai 2026 erweist sich zudem als logische Folge jener unangefochten gebliebenen Verfügungen, so dass sich allein schon deshalb die Frage nach dem schützenswerten Rechtsschutzinteresse an der Beschwerde stellt. Wie es sich abschliessend damit verhält, kann gestützt auf nachfolgende Ausführungen indessen offen bleiben.

1.3.2.
Die Beklagte geht in der Beschwerde zumindest sinngemäss davon aus, dass die Klage ohne Berücksichtigung der Klageantwort gutgeheissen wird. Ob dies zutrifft, ist ungewiss. Zudem steht nicht fest, dass die Klage bei Berücksichtigung der Klageantwort abgewiesen würde. Da über den Verfahrensausgang nur Mutmassungen angestellt werden können, greift dieses Argument hinsichtlich des erforderlichen Nachteils nicht. Ungeachtet dessen bewirkt die allfällige Gutheissung der Klage keine unmittelbaren Rechtsfolgen und damit auch keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil, wenn die Beklagte dagegen die Berufung erhebt. Die Berufung hemmt sowohl die Rechtskraft als auch die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Abgesehen davon besteht aufgrund des vorgängig durchgeführten summarischen Verfahrens bereits eine Eintragung im Grundbuch.

1.3.3.
Die mit der angefochtenen Verfügung verbundene prozessuale Folge erschöpft sich darin, dass die Klageantwort im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden soll. Die Beklagte erblickt darin eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs. Die Gehörsverletzung als zentrales Verfahrensrecht bzw. als die "grundlegendste Maxime eines jeden rechtsstaatlichen Prozesses" (GEHRI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 1 f. zu Art. 53 ZPO m.w.H). kann im Rechtsmittelverfahren gerügt und dort [bei Begründetheit] ohne Weiteres behoben werden (Urteil des Bundesgerichts 5A_85/2014 vom 24. Februar 2024 E. 2.2.2). Dass die Rechtsmittelinstanz (selber) die Klageantwort wegen Verspätung nicht berücksichtigen wird (Stellungnahme vom 28. August 2026 Rz. 19), ist dabei nicht von Relevanz. Heisst sie die Gehörsverletzung gut und entscheidet dennoch nicht neu (reformatorisch), wird sie den vorinstanzlichen Entscheid (gemäss Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO) kassieren und die Sache an die Vorinstanz zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs, d.h. eine Entscheidfällung unter Berücksichtigung der Klageantwort, zurückweisen. Die "materielle Verteidigung" wird der Beklagten somit nicht abgeschnitten (Beschwerde, S. 9). Nachteilig wirkten sich diesfalls der Zeitverlust und eventuelle zusätzliche Kosten aus, wobei solche zulasten der Beklagten wohl nur anfielen, wenn sie selbst bei Gutheissung ihrer Gehörsverletzungsrüge im (nachmaligen) Endentscheid (erneut) unterliegt. Weder zusätzliche Kosten noch Zeitverlust vermögen (in der Regel) einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zu begründen, sofern sie nicht mindestens eine gewisse Erheblichkeit erreichen (vgl. E. 1.1). Die Beklagte äussert sich hierzu nicht bzw. scheint dies gar nicht als Nachteil zu erachten (Stellungnahme vom 28. August 2026 Rz. 15).

1.3.4.
Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels Vorliegen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht einzutreten.

2.
Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag der Beklagten, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, gegenstandslos.

3.
Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 800.00 festzusetzen (§ 10 Abs. 2 lit. b GebührD) und mit dem von der Beklagten in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Dem Säumnis der Klageantwort kann kein Streitwert zugeordnet werden. Die Beklagte hat der Klägerin ausgehend von einer Grundentschädigung von ermessensweise Fr. 2'500.00 (§ 3 Abs. 1 lit. b AnwT; vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau ZOR.2025.21

vom 8. August 2025 E. 4) unter Berücksichtigung eines 20 %-Abzugs wegen entfallener Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) und eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 8 AnwT) einerseits sowie einer Auslagenpauschale von 3 % eine Parteientschädigung von Fr. 1'545.00 (= Fr. 2'500.00 x. 0.8 x 0.75 x 1.03) zu bezahlen.

Eine der Mehrwertsteuerpflicht unterstehende Partei kann die ihrem Rechtsvertreter bezahlte Mehrwertsteuer als Vorsteuer von ihrer eigenen Mehrwertsteuerrechnung in Abzug bringen (Art. 28 MWSTG). Folglich ist sie durch die von der Rechtsvertretung in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer nicht belastet (vgl. AGVE 2011, S. 465 f.), weshalb die Entschädigung vorliegend ohne Mehrwertsteuer auszusprechen ist.

Das Obergericht erkennt:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.
Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 800.00 wird der Beklagten auferlegt.

3.
Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'545.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde kann nur erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72- 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 20. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Zivilgericht, 3. Kammer

Die Präsidentin:	Die Gerichtsschreiberin i.V.:
Massari	Everett